

## SATZUNG

### „Kinder- und Jugendchöre Darmstadt-Wixhausen“

#### Inhalt

PARAGRAPH 1 -NAME UND SITZ .....	1
PARAGRAPH 2 -ZWECK DES VEREINES .....	2
PARAGRAPH 3 -VEREINSTÄTIGKEIT .....	2
PARAGRAPH 4 -MITGLIEDER .....	2
PARAGRAPH 5 -RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	3
PARAGRAPH 6 - KINDER-UND JUGENDCHOR, CHORSPRECHER .....	4
PARAGRAPH 7 -BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
PARAGRAPH 8 -ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
PARAGRAPH 9 -MITGLIEDSBEITRAG .....	5
PARAGRAPH 10 -VERMÖGEN DES VEREINS .....	5
PARAGRAPH 11 -DIE ORGANE DES VEREINS .....	5
PARAGRAPH 12 -DER VORSTAND.....	5
PARAGRAPH 13 -BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
PARAGRAPH 14 -DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
PARAGRAPH 15 -BESCHLUSSFASSUNG .....	7
PARAGRAPH 16 -BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN.....	8
PARAGRAPH 17 -SATZUNGSÄNDERUNG.....	8
PARAGRAPH 18 -AUFLÖSUNG, AUFHEBUNG DES VEREINS -WEGFALL SEINES BISHERIGEN ZWECKES ..	8

Fassung vom 26. Januar 2020

#### PARAGRAPH 1 -NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendchöre Darmstadt-Wixhausen".

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e .V."
3. (gestrichen)
4. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt-Wixhausen
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **PARAGRAPH 2 -ZWECK DES VEREINES**

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Kinder-und Jugendchorgesanges.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung auf kulturellem Gebiet -hier des Chorgesanges - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und ist Mitglied im Hessischen Sängerbund.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **PARAGRAPH 3 -VEREINSTÄTIGKEIT**

1. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a. Organisation und Betreuung von Kinder- und Jugendchören.
  - b. Regelmäßige Durchführung von Chorproben unter von ihm bestimmten Chorleitern.
  - c. Durchführen von Chorveranstaltungen
  - d. Teilnahme an Gesangstreffen
  - e. Pflege des Kontaktes zu anderen Kinder-und Jugendchören auf regionaler und überregionaler Basis.
  - f. Durchführen von Informationsveranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche unter dem Aspekt einer sinnvollen Freizeitgestaltung für den Chorgesang begeistert und gewonnen werden sollen.
  - g. Durchführen von geselligen Veranstaltungen und Ausflügen

## **PARAGRAPH 4 -MITGLIEDER**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern will. Mindestens ein Elternteil der in den Chören singenden Kinder soll Mitglied des Vereins sein.
2. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern

b. Jugendmitgliedern

c. Ehrenmitgliedern

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, ausgenommen Jugendmitglieder.

5. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **PARAGRAPH 5 -RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht

2. Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr und einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von 2 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet

a. die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern

b. alles zu unterlassen was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte

c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

## **PARAGRAPH 6 - KINDER-UND JUGENDCHOR, CHORSPRECHER**

1. Mitglieder der vom Verein gemäß Paragraph 3a unterhaltenen Kinder- und Jugendchöre sind alle Kinder und Jugendlichen, für die eine schriftliche Anmeldung vorliegt.
2. Die Mitglieder der vom Verein unterhaltenen Chöre wählen sich einen Jugendwart, sowie jede Chorgruppe einen Jugendsprecher (Chorsprecher). Die Modalität der Wahl bzw. Selbstverwaltung des Chores werden durch die Jugendordnung geregelt. Der gewählte Jugendwart hat Stimmrecht im Vorstand des Vereines.
3. Der Chorsprecher muss kein Mitglied des Vereins sein.

## **PARAGRAPH 7 -BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

## **PARAGRAPH 8 -ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch Streichung
  - e. durch Liquidation des Vereines gemäß §18
2. Austritt der Mitglieder
  - a. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt
  - b. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
  - c. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
  - d. etwa noch ausstehende Beitragszahlungen sind bis zum Ende der Vereinszugehörigkeit zu begleichen.
3. Ausschluss der Mitglieder
  - a. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
  - b. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig wie etwa groben Verstößen gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines.
  - c. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
  - d. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

- e. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Versammlung vorzulesen.
- f. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- g. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

#### 4. Streichung der Mitgliedschaft

- a. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus.
- b. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nachschriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- c. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- d. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- e. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht weiter bekannt gemacht wird.

### **PARAGRAPH 9 -MITGLIEDSBEITRAG**

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- 3. Der Betrag ist nach Wunsch des Mitgliedes in zeitlichen Intervallen im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

### **PARAGRAPH 10 -VERMÖGEN DES VEREINS**

- 1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **PARAGRAPH 11 -DIE ORGANE DES VEREINS**

- 1. Die Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

### **PARAGRAPH 12 -DER VORSTAND**

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin
  - c. dem Beirat, gebildet aus bis zu vier Beisitzern

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. der/die 2. Vorsitzende
- c. der/die Schriftführer(in)
- d. der/die Kassenwart(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimm- und Rederecht.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine vertreten.

5. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird wie folgt beschränkt

- a. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die den Verein mit nicht mehr als € 3000 belasten. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als €3000 belasten und für Dienstverträge ist Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- b. Für Geschäfte, die das Barvermögen des Vereins überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

7. Der Vorstand gemäß Ziffer 1a und 1c wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart gemäß Ziffer 1b wird durch die Chormitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

9. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands oder des Jugendwartes findet innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl statt. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder werden bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nachgewählt.

10. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

11. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **PARAGRAPH 13 -BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, sowie nach Bedarf einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

## **PARAGRAPH 14 -DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch-und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung unterbreiteten Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **PARAGRAPH 15 -BESCHLUSSFASSUNG**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestellter Stellvertreter.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **PARAGRAPH 16 -BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und in einem Beschlussbuch einzutragen. Dieses ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **PARAGRAPH 17 -SATZUNGSÄNDERUNG**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

2. Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

## **PARAGRAPH 18 -AUFLÖSUNG, AUFHEBUNG DES VEREINS -WEGFALL SEINES BISHERIGEN ZWECKES**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und den 2. Vorsitzenden.

3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die "Lebenshilfe Darmstadt e. V." (64289 Darmstadt, Mauerstr. 7), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.